



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR  
FAMILIE, FRAUEN, KULTUR  
UND INTEGRATION

# FÖRDERBESTIMMUNGEN

**IM RAHMEN DES FÖRDERANSATZES  
„STÄRKUNG DER BERATUNG  
VON TRANSIDENTEN,  
INTERGESCHLECHTLICHEN UND  
NICHTBINÄREN MENSCHEN IN  
RHEINLAND-PFALZ“**

**Stand: 1. Januar 2022**

Rheinland-Pfalz  
unterm Regenbogen



AKZEPTANZ FÜR LESBEN, SCHWULE, BISEXUELLE, TRANS\*, INTER\* UND NICHT-BINÄRE MENSCHEN.

# INHALT

<b>1. HINTERGRUND</b>	<b>3</b>
<b>2. FÖRDERZIELE UND ZIELGRUPPEN</b>	<b>5</b>
<b>3. ART UND UMFANG DER FÖRDERUNG</b>	<b>6</b>
<b>4. QUALIFIKATION DES PERSONALS</b>	<b>7</b>
<b>5. RECHTSGRUNDLAGEN</b>	<b>9</b>
<b>6. ANTRAGS- UND BEWILLIGUNGSVERFAHREN</b>	<b>9</b>
<b>7. AUSZAHLUNG UND VERWENDUNGSNACHWEIS</b>	<b>10</b>

## 1. Hintergrund

Die Online-Studie zur Lebenssituation von LGBTIQ\* in Rheinland-Pfalz liefert Hinweise darauf, dass transidente, intergeschlechtliche und nichtbinäre Personen besonderen, und im Vergleich zu Lesben, Schwulen und Bisexuellen, insgesamt stärkeren Benachteiligungen ausgesetzt sind. Diese Befunde decken sich mit den Ergebnissen von anderen LGBTIQ\*-Studien in Europa und Deutschland.

Diskriminierung und Ablehnung aufgrund einer nicht den gesellschaftlich akzeptierten Vorstellungen von einem „richtigen Leben“ – oder auch die Angst vor solchen Erfahrungen – können die Identitätsentwicklung eines Menschen in beträchtlichem Umfang behindern. Die stark an binären Geschlechterrollen von männlich und weiblich orientierten Bestimmungen zur Namens- und Personenstandsänderung setzen Trans\*Personen unter einen hohen Druck diesen zu entsprechen. Trans\* wird im derzeit noch gültigen Diagnoseschlüssel ICD 10 der WHO zudem als „Geschlechtsidentitätsstörung“ bezeichnet. Diese Tendenz zur Pathologisierung stellt Trans\*Menschen vor die besondere Herausforderung, mit den persönlichen

Folgen dieser strukturellen Diskriminierung umzugehen.

Inter\*Menschen haben ebenfalls komplexe Lebenslagen zu bewältigen, beispielweise weil an ihnen im Säuglings- oder Kindesalter medizinisch nicht notwendige Operationen vorgenommen wurden, häufig ohne ausreichende Aufklärung der Eltern oder weil im Geburtenregister ein binäres Geschlecht eingetragen wurde, dem sie sich nicht zugehörig fühlen. Auch heute noch werden jährlich rund 1.700 kosmetische Operationen „uneindeutiger“ Genitalien im Kindesalter durchgeführt, wie eine Studie der Berliner Humboldt-Universität aus dem Jahr 2016 belegt. Das vom Bundestag beschlossene Gesetz zum Schutz von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung ist am 21. Mai 2021 in Kraft getreten.

Ein Meilenstein auf dem Weg zur geschlechtlichen Selbstbestimmung bedeutet der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Oktober 2017, wonach der Gesetzgeber verpflichtet wurde, im Geburtenregister den Eintrag einer dritten Geschlechtsoption zu ermöglichen. Seit dem 1.1.2019 kann neben „männlich“ oder „weiblich“ das Geschlecht mit „divers“ eingetragen werden. Zudem gibt es die Möglichkeit, den Geschlechtseintrag offen zu lassen.

Vielfach sind auch Angehörige gefordert. Insbesondere Eltern von intergeschlechtlichen und transidenten Kindern suchen nach Wegen, wie sie sich im Sinne ihrer Kinder richtig verhalten können.

Entsprechend hoch ist der Bedarf an nicht-pathologisierender, empathisch-akzeptierender und die Selbstwirksamkeit von Klient:innen unterstützender Beratung.

Eine besondere Rolle spielt hier das Angebot psychosozialer Beratung durch Selbsthilfeinitiativen: Sie bieten Menschen, die transident oder intergeschlechtlich sind oder sich nicht den Kategorien „männlich“ oder „weiblich“ zuordnen, einen geschützten Beratungsrahmen, der mit den Lebensrealitäten und Problemlagen der Zielgruppe vertraut ist. Berater:innen verfügen entweder über eigene biographische Erfahrungen zu den Bereichen ihres Beratungsangebots oder über eine fachliche Ausbildung und genaue Kenntnisse der Lebensrealitäten und Problemlagen. So können sie angemessen an die Fragestellungen und Bedarfen der Ratsuchenden anknüpfen und Vertrauen aufbauen; die Zugänge zur Beratung sind entsprechend niedrigschwellig. Berater:innen unterstützen Ratsuchende unter anderem bei Fragen des Coming-Outs, der Transition oder in Diskriminierungsfällen. Eltern transidenter oder intergeschlechtlicher Kinder erhalten Hilfe im Umgang mit der eigenen

Unsicherheit, der adäquaten Unterstützung ihrer Kinder sowie in praktischen Fragen, beispielsweise bezüglich der Bewertung von Operationsempfehlungen. Die Beratung soll Ratsuchende stärken und dabei unterstützen, selbstbestimmt und selbstwirksam mit der eigenen beziehungsweise der Lebenssituation des Kindes umzugehen.

Die Selbsthilfeinitiativen von Trans\*, Inter\*- und nichtbinären Menschen in Rheinland-Pfalz halten ein solches Angebot in verschiedenen Regionen auf ehrenamtlicher Basis vor.

Es reicht jedoch nach Einschätzung der Landesregierung, von Betroffenen und Selbsthilfeinitiativen regelmäßig nicht aus, um den Bedarf an Beratung in quantitativer und qualitativer Hinsicht zu decken.

## 2. Förderziele und Zielgruppen

Im Rahmen des Landesaktionsplans „Rheinland-Pfalz unterm Regenbogen“ ist es ein erklärtes Ziel der Landesregierung, zur Verbesserung der Lebenssituation von transidenten, intergeschlechtlichen und nichtbinären Menschen beizutragen. Dazu unterstützt das Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration Rheinland-Pfalz (MFFKI) Selbsthilfeinitiativen von Trans\*-, Inter\* und nichtbinären Menschen, die Ratsuchende und ihre Angehörigen in schwierigen Lebensphasen beraten und begleiten sowie gegenüber Politik und Öffentlichkeit für ihre Belange eintreten, mit folgenden Zielen.

### **Quantitativer und flächenmäßiger Ausbau der Beratung von Trans\*, Inter\* und nichtbinären Menschen**

Das Beratungsangebot, das die Selbsthilfeinitiativen bisher aus eigenen Mitteln und ehrenamtlich umsetzen, kann die Nachfrage nicht abdecken. Die Förderung soll mehr Beratungen ermöglichen, ggf. auch in Regionen in Rheinland-Pfalz, die bisher nicht oder kaum abgedeckt werden konnten.

### **Unterstützung bei der Wahrung einer hohen Beratungsqualität**

Die Beratenden benötigen sowohl ein umfassendes spezifisches Fachwissen als auch Beratungskompetenzen. Bei Peer-to-peer-Beratungen ebenso wie bei der Beratung durch Berater:innen mit fachlicher Ausbildung bedarf es demnach einer grundlegenden Qualifizierung, die die Bedarfe der Zielgruppen berücksichtigt.

### **Gewährleistung einer einheitlichen Beratungsqualität**

Die Selbsthilfeinitiativen haben in der Vergangenheit unterschiedliche Profile und Angebote entwickelt, die ihren Ressourcen, den Bedarfen der Zielgruppen und den Zielen der jeweiligen Initiative entsprechen. Die Qualitätsstandards, die einige Gruppen bereits formuliert und ihrer Beratungsarbeit zugrunde gelegt haben, waren die Basis für einen durch das Familienministerium initiierten Workshop mit Trans\*- und Inter\*-Initiativen, in dem gemeinsam Qualitätskriterien für die psychosoziale Beratung von Trans\*- und Inter\*-Menschen in Rheinland-Pfalz abgestimmt wurden. Diese Standards sollen gewährleisten, dass Ratsuchende bei jeder Organisation in Rheinland-Pfalz, die Beratungen im Rahmen dieser Förderbestimmungen in Anspruch nimmt, ein in den Grundprinzipien einheitliches Angebot erhalten.

### **Gewinnung weiterer Erkenntnisse über die Lebenssituation von Trans\*, Inter\* und nichtbinären Menschen in Rheinland-Pfalz**

Um politische und finanzielle Mittel möglichst bedarfsgerecht einsetzen zu können, benötigt die Landesregierung spezifische Informationen über die Anliegen und Schwierigkeiten von Trans\*, Inter\* und nichtbinäre Menschen. Die statistische Erfassung einiger Aspekte der durchgeführten Beratungen in anonymisierter Form und deren Rückmeldung an das MFFKI liefert wichtige Anhaltspunkte für die zukünftige Ausrichtung der Landesförderung.

## **3. Art und Umfang der Förderung**

Die Förderung wird in der Regel für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember eines Jahres geleistet. Die Maßnahme wird bis auf weiteres gefördert.

Die Zuwendung erfolgt im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung.

Die zur Verfügung stehende Fördersumme ist abhängig von den verfügbaren Haushaltsmitteln. Die Förderung besteht in der Gewährung eines Zuschusses in einer

von der Gesamtzahl aller während eines Förderjahres im Rahmen dieses Förderansatzes aktiven Berater:innen abhängigen Höhe.

Voraussetzung für die Förderung von qualifizierten Berater:innen sind mindestens 28 geleistete Beratungsstunden. Sollten qualifizierte Berater:innen die erforderlichen Beratungsstunden nicht erreichen, so besteht die Möglichkeit für die Organisation, in Absprache mit dem Zuwendungsgeber, die fehlenden Stunden durch eine andere qualifizierte Beratungsperson erbringen zu lassen.

#### **Eine Beratung ist wie folgt definiert:**

- Eine Beratungsstunde umfasst 50 Minuten.
- Es kann persönlich, per E-Mail oder Telefon beraten werden.
- Beratungszeiten für ratsuchende Personen, die weniger als eine Stunde umfassen, können aufaddiert werden.

Die Beratung mehrerer Personen (Gruppenberatung) ist von dieser Förderung umfasst und wird nach denselben Kriterien bewertet und dokumentiert.

## 4. Qualifikation des Personals

In ihren Anträgen weisen die Antragstellenden die Eignung der zum Einsatz kommenden Berater:innen nach.

Diese müssen über folgende Qualifikationen verfügen:

- abgeschlossene Qualifizierung für (ehrenamtliche) Peer-Beratung mit einer thematischen Spezialisierung bezüglich der zu beratenden Zielgruppe(n)

*oder*

- über einschlägige Fachkenntnisse (z.B. durch ein Studium mit pädagogischer oder psychologischer Ausrichtung mit darüber erworbener Beratungskompetenz oder durch Berufstätigkeit erworbene Beratungskompetenz mit vorangegangenem einschlägigem Studium) *und* Fachkenntnisse bezüglich der zu beratenden Zielgruppe(n)

*oder*

- über langjährige Erfahrung in der Beratung einer oder mehrerer Zielgruppen dieses Förderansatzes inkl. entsprechender Fachkenntnisse.

Peer-to-peer-Berater:innen haben aufgrund ihres eigenen biographischen Hintergrunds Erfahrungen mit den Lebenssituationen der Ratsuchenden. Fachliche Berater:innen bringen – unabhängig von der eigenen sexuellen und geschlechtlichen Identität – profunde Kenntnisse in möglichen Lebensrealitäten der Zielgruppen als grundlegende Voraussetzung für ihre Arbeit mit.

### Als geeignete

#### Qualifizierungsmaßnahmen gelten:

- Qualifizierungsreihe für Peer-Berater:innen von Intersexuelle Menschen e.V.,
- Qualifizierungsreihe für Peer-Berater:innen der Deutschen Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität e.V.,
- Qualifizierungsreihen für Trans\*- bzw. Inter\*-Berater:innen der Akademie Waldschlösschen,
- Qualifizierungen mit ähnlichen Inhalten und ähnlichem Umfang wie die zuvor genannten.

### Weiterentwicklung der Beratung

Antragstellende Personen verpflichten sich, im Rahmen des Verwendungsnachweises eine statistische Übersicht über die insgesamt in der Organisation geleisteten Beratungsstunden für transidente, intergeschlechtliche und nichtbinäre

Menschen zu erstellen. Sie verpflichten sich außerdem, an einem jährlich durch den Zuwendungsgeber organisierten Treffen teilzunehmen.

Das Treffen dient dem Erfahrungsaustausch und der Weiterentwicklung der Beratungsqualität.

Auf diese Weise möchte der Zuwendungsgeber Erkenntnisse über den Beratungsbedarf von Trans\*, Inter\* und nichtbinären Menschen in Rheinland-Pfalz gewinnen, um seine Unterstützungsleistungen weiterentwickeln und ggf. ausbauen zu können.

## 5. Rechtsgrundlagen

Das MFFKI gewährt nach Maßgabe der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung und den hierzu ergangenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie diesen Förderbestimmungen Zuwendungen im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

Das MFFKI entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Fördermittel besteht nicht. Die Förderbestimmungen sind als besondere Nebenbestimmung Bestandteil der Bewilligung.

## 6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Antragsberechtigt sind Organisationen und Initiativen, die die Interessen von Trans\*, Inter\* und nichtbinären Menschen in Rheinland-Pfalz vertreten und hier bereits psychosoziale Beratung für diese Zielgruppe anbieten bzw. perspektivisch anbieten wollen. Zur Antragstellung sind die vom Zuwendungsgeber zur Verfügung gestellten Formblätter zu verwenden (siehe Anhang).

Antragsberechtigte Organisationen beantragen beim Zuwendungsgeber, dem Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration Rheinland-Pfalz, Zuschüsse für die Tätigkeit Berater:innen unter Angabe der Anzahl der Berater:innen, die für die jeweilige Organisation im Förderzeitraum zum Einsatz kommen sollen. Der Zuwendungsgeber teilt die Fördersumme im Bewilligungsbescheid mit.

### **Bestandteile des Antrags sind:**

- Formblatt zur Antragstellung,
- Ein Nachweis der Eignung der zum Einsatz kommenden Berater:innen und der Anzahl der erbrachten Stunden kann auch durch die beantragende Organisation erbracht werden. Aufgrund des Offenbarungsverbot ist die Nennung der Beratenden

gegenüber dem Zuwendungsgeber nicht erforderlich. Die beantragende Organisation ist für die Dokumentation verantwortlich.

Der Antrag ist spätestens bis zum 31. Oktober eines Jahres für das darauffolgende Kalenderjahr einzureichen. Nach Fristende eingegangene Anträge können nicht berücksichtigt werden, da die Höhe der Förderbeträge abhängig ist von der Anzahl der bis zum Fristende eingegangenen Anträge.

#### **Der Antrag ist zu richten an:**

**Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD)**  
**Referat 24 (Ausländer- und Flüchtlingswesen, Soziale Förderungen)**  
**Willy-Brandt-Platz 3**  
**54290 Trier**

## **7. Auszahlung und Verwendungsnachweis**

### **Auszahlung**

Der Zuwendungsgeber zahlt die beantragten Mittel jeweils zum 30. September eines Förderjahres an die Projektträger aus. Ein Mittelabruf seitens der Träger ist nicht erforderlich.

### **Verwendungsnachweis**

Der Verwendungsnachweis ist nach Ablauf des Förderzeitraums bis zu einem im Bewilligungsbescheid festgelegten Datum einzureichen bei:

#### **Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD)**

#### **Referat 24 (Ausländer- und Flüchtlingswesen, Soziale Förderungen)**

**Willy-Brandt-Platz 3**

**54290 Trier**

### **Bestandteile des**

#### **Verwendungsnachweises sind:**

- eine anonymisierte Statistik der im jeweiligen Kalenderjahr in Rheinland-Pfalz durch jeweils Antragstellende insgesamt durchgeführten Trans\*- und Inter\*-Beratungen,
- Dokumentationsbögen der durchgeführten Beratungen,
- Sachbericht.

Für den Verwendungsnachweis sind die vom Zuwendungsgeber zur Verfügung gestellten Formblätter und die ggf. von den Gruppen genutzte Excel-Tabelle zu verwenden (siehe Anhang).

Zuwendungsempfänger:innen haben die mit der Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen ab dem Zeitpunkt der Vorlage des Verwendungsnachweises für fünf Jahre aufzubewahren.